

Richtlinie zu Interessenkonflikten (Vorstand)

1 Worum geht es in dieser Richtlinie?

Der Zweck dieser Richtlinie zu Interessenkonflikten besteht darin, die **Interessen der The Document Foundation (TDF)** vor Risiken zu schützen, die sich aus **überlappenden Loyalitäten einer Person ergeben**. Solche überlappenden Loyalitäten können zu Konflikten zwischen offiziellen Pflichten und persönlichen Interessen führen und die Objektivität und Unparteilichkeit bei der Ausübung ihrer Pflichten als *Mitglied* oder *stellvertretendes Mitglied des Vorstands (BoD)* beeinträchtigen.

§ 8.4 der Satzung der TDF enthält eine Öffnungsklausel, die den Vorstand verpflichtet, mögliche Interessenkonflikte zu verhindern. Dies ist als allgemeine Bestimmung zu betrachten. Die folgenden weiteren Regeln sind nur einige der Möglichkeiten, wie ein potenzieller Interessenkonflikt verhindert, begrenzt oder beseitigt werden kann. Dieses Dokument zielt darauf ab, eine umfassendere Richtlinie zur Erreichung dieses Ziels bereitzustellen.

In Erweiterung oder Klarstellung anderer gesetzlicher oder satzungsmäßiger Verpflichtungen und anderer Regeln, die in der Satzung oder den Richtlinien von TDF festgelegt sind, z. B. den Kuratorpflichten, dem Ethikkodex, der Community-Satzung und der Geschäftsordnung, legt diese Richtlinie fest, wie **Interessenkonflikte zu erkennen sind und wann Maßnahmen zu ergreifen sind**.

2 Was ist ein Interessenkonflikt?

Ein *Mitglied* oder *stellvertretendes Mitglied des Vorstands* sowie ein Wahlkandidat („**verpflichtete Person**“), der ein **persönliches Interesse** hat, kann in einen **Interessenkonflikt** mit einer **amtlichen Pflicht** geraten.

Die **Pflicht jeder verpflichteten Person** („**amtliche Pflicht**“) besteht in erster Linie darin, stets im **besten Interesse und zum vollsten Vorteil der TDF und nur der TDF** gemäß ihrer **gesetzlichen Ziele** sowie ihren darin festgelegten **Zielen und Aufgaben** zu handeln und **jegliche materielle oder immaterielle Schäden** für die TDF, ihre aktuellen oder geplanten Projekte, ihren Ruf oder ihre Gemeinschaft zu vermeiden. Alle persönlichen Interessen müssen stets **eindeutig den amtlichen Pflichten untergeordnet** sein.

Wenn eine verpflichtete Person den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Vorteilen gegenüber der Anwendung dieser Richtlinie bevorzugt, muss sie ihr Amt niederlegen.

Die Document Foundation wurde in der Überzeugung gegründet, dass die Kultur einer unabhängigen Stiftung das Beste aus den Mitwirkenden herausholt und allen Nutzern, seien es Privatpersonen, Regierungen, öffentliche Einrichtungen, Körperschaften, Unternehmen, Gesellschaften, Verbände oder andere gemeinnützige Organisationen, kostenlos die beste Software in Form von Quellcode und Binärdateien zur Verfügung stellt.

Ein **persönliches Interesse** ist nicht identisch mit einem **Interessenkonflikt**, kann jedoch als solcher gelten, wenn es zu **unangemessenem Verhalten** führen kann. Diese Richtlinie beschreibt, wie ein

tatsächlicher Interessenkonflikt festgestellt werden kann. Ziel ist es, dazu beizutragen, Situationen zu vermeiden, in denen ein Interessenkonflikt entstehen könnte, und Interessenkonflikte zu vermeiden, zu mindern und zu bewältigen, wenn sie auftreten.

3 Was ist ein persönliches Interesse?

Ein persönliches Interesse einer verpflichteten Person besteht in

1. jeder **Aktivität** in Bezug auf oder **Unterlassung** in Bezug auf
2. einen **Vorschlag**, eine **Abstimmung**, eine **Entscheidung**, eine **Diskussion**, einen **Vertrag** oder eine **Transaktion**,
3. die in einem kausalen Zusammenhang mit wesentlichen oder immateriellen Auswirkungen auf **Geschäfte**, **Beschäftigung**, **Vertragsabschlüsse**, **Investitionen**, einschließlich Marken, Markenzeichen, Ruf und Geschäftsmöglichkeiten stehen.

Ein persönliches Interesse einer verpflichteten Person besteht auch in einem vergleichbaren materiellen oder immateriellen wirtschaftlichen Vorteil für **Verwandte im Sinne von § 15 der deutschen Abgabenordnung** oder für **verbundene Unternehmen im Sinne der nachstehenden Definition**.

Verbindung

Der Begriff „verbundenes Unternehmen“ und seine Varianten und Ableitungen (wie z. B. „Verbindung“) bezeichnen

eine Person:

- die als Vertreter handelt;
- ODER ein gesetzlicher Vertreter ist;
- ODER ein Mitarbeiter ist;
- ODER ein aktueller Berater ist;
- ODER ein ehemaliger Mitarbeiter ODER ehemaliger Berater ist (es sei denn, in beiden Fällen ist seit Beendigung der jeweiligen Beziehung ausreichend Zeit vergangen)

eines relevanten Unternehmens ODER eines Unternehmens, das

- kontrolliert wird von;
- ODER kontrolliert;
- ODER unter gemeinsamer Kontrolle steht mit;
- ODER wesentliche Geschäftsinteressen teilt, einschließlich durch
 - langfristige wirtschaftliche Beziehungen;
 - ODER kommerzielle Partnerschaften, Vertragsvereinbarungen oder Ähnliches;
 - ODER Vereinbarungen zur Geschäftskoordination, einschließlich Konsortien;

- ODER Vereinbarungen jeglicher Art, die den Wettbewerb untereinander einschränken, insbesondere in denselben Bereichen, in denen TDF tätig ist;
- ODER in einem Joint Venture mit einem relevanten Unternehmen tätig ist.

Zur Klarstellung: Die Mitgliedschaft in einem allgemeinen Wirtschaftsverband (z. B. einer Innung) ODER in einem Verein für freie Software (z. B. FSFE, OSI und OSI-Tochtergesellschaften, Open Forum Europe, OpenUK, OW2, Eclipse Foundation, FFII, SFC, KDE, The Linux Foundation) begründet keine Zugehörigkeit.

Auch die Tatsache, dass jemand Mitarbeiter oder Auftragnehmer von TDF ist, begründet per se keine Zugehörigkeit in Bezug auf Unternehmensinteressenkonflikte, erfordert jedoch die Enthaltung von der Teilnahme an oder der Beeinflussung von Diskussionen oder Entscheidungen, die die eigenen Gehälter oder Verträge und damit verbundene Leistungen sowie die anderer Mitarbeiter betreffen. „Ausreichende Zeit“ im Sinne dieser Definition ist, wenn alle geltenden Verjährungsfristen oder Geheimhaltungsvereinbarungen abgelaufen sind ODER ausnahmsweise, sofern eine umfassende Begründung vorliegt, ein kürzerer Zeitraum, jedoch nicht weniger als ein Jahr.

Persönliche Interessen sind wirtschaftlicher oder sachlicher Natur, **direkt oder indirekt** und im Wesentlichen vergleichbar mit:

- einer **Beteiligung oder Investition** an einem **Unternehmen oder einer Organisation**, mit dem/der TDF **Geschäfte tätigt oder zu tätigen beabsichtigt**, oder
- einer **Vergütungsvereinbarung** mit TDF oder einem **Unternehmen, einer Organisation oder einer Person**, mit dem/der TDF **Geschäfte tätigt oder zu tätigen beabsichtigt**, oder
- einer wahrscheinlichen **potenziellen Beteiligung oder Investition** an oder einer **Vergütungsvereinbarung** mit einem **Unternehmen, einer Organisation oder einer Person**, mit der oder über die TDF **Geschäfte tätigt oder plant**

Die Vergütung umfasst **direkte und indirekte Vergütungen** sowie **Geschenke oder unangemessene Vergünstigungen**, die nach der nicht willkürlichen Beurteilung des Vorstands für den Empfänger **nicht unerheblich** sind.

4 Folgen eines Interessenkonflikts

Wenn ein Interessenkonflikt besteht,

1. **muss die Person, die sich in einem Konflikt befindet**, unabhängig von jeglicher Offenlegungspflicht **mindestens immer von Abstimmungen, Diskussionen und Aktivitäten** in Bezug auf Themen oder Punkte, die den Konflikt verursachen oder damit in Zusammenhang stehen, ausgeschlossen werden, solange der Konflikt **nicht sicher als beendet gilt**. Gemäß § 8 der Satzung von TDF, der die wirksame Behandlung von Interessenkonflikten regelt, bleibt der Vorstand in Abweichung von der allgemeinen Regel

in § 9.3 der Satzung von TDF beschlussfähig, selbst wenn Ausschlüsse dazu führen würden, dass der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig abwesend sind.

2. gibt es gemäß den untenstehenden Regeln eine Offenlegungspflicht. Als

Ausnahmeverfahren kann eine verpflichtete Person ihre Offenlegungspflichten aussetzen, wenn gesetzliche oder vertragliche Klauseln ihr die Offenlegung untersagen.

Geheimhaltungsvereinbarungen (NDA) und Vertraulichkeitsvereinbarungen, die die vollständige Offenlegung der Art des potenziellen Interessenkonflikts verhindern, könnten einer der Gründe sein, die dieses Ausnahmeverfahren rechtfertigen. Dies erfordert die Mitteilung an den Vorstand über die Gründe für die Inanspruchnahme dieses Ausnahmeverfahrens und die Themen, bei denen ein persönliches oder geschäftliches Interesse bestehen könnte. **Vollständige und vollumfängliche Enthaltung von jeglichen Vorschlägen, Diskussionen, Threads, Themen, Themenbereichen, Abstimmungen, Entscheidungen, Verträgen oder Transaktionen sowie von der Information über solche Angelegenheiten vor den Mitglieder des Mitglieder-Kuratoriums oder der Öffentlichkeit, auf allen direkten oder indirekten Wege, direkt oder über Dritte, ist erforderlich**, bis die Themen **vollständig geklärt** sind.

5 Offenlegungspflicht oder sonstige Offenlegung

Im Falle eines **potenziellen Interessenkonflikts** gelten die folgenden **Regeln** für **verpflichtete Personen mit einem persönlichen Interesse**. Nach Anwendung von § 5.2 entscheidet der Vorstand, ob bei einer Person ein tatsächlicher Interessenkonflikt vorliegt, wenn ein potenzieller Interessenkonflikt festgestellt wird. **Die folgenden Indikatoren** für einen Interessenkonflikt führen immer zu einer **Offenlegungspflicht** für ein persönliches Interesse, ungeachtet anderer vergleichbarer Indikatoren. In solchen Situationen müssen **verpflichtete Personen dem Vorstand unverzüglich, sobald sie davon Kenntnis erlangen oder bei Anwendung der für ihre Position erforderlichen Sorgfalt und Treu und Glauben davon Kenntnis hätten haben müssen**, ihre Kenntnis über das **Bestehen** eines persönlichen Interesses **und alle wesentlichen Tatsachen**, die zu einem tatsächlichen Interessenkonflikt **führen können**, offenlegen.

Verpflichtete Personen müssen insbesondere das Bestehen oder die Planung von Geheimhaltungsvereinbarungen, Partnerschaftsvereinbarungen, Vertriebsvereinbarungen oder ähnlichen Rechtsinstrumenten offenlegen, die die Erfüllung ihrer Aufgaben, ihre Objektivität und Unparteilichkeit beeinträchtigen und/oder zu einem potenziellen Interessenkonflikt führen könnten. Geheimhaltungsvereinbarungen, deren bloße Existenz nicht offengelegt werden darf, sind mit einer Funktion im Vorstand unvereinbar.

Abgesehen von der Offenlegung durch verpflichtete Personen kann **jede andere Person** – unter klarer Bevorzugung interner Meldewege – potenzielle oder wahrgenommene Interessenkonflikte gegenüber dem Vorstand, einem oder mehreren seiner einzelnen Mitglieder oder **stellvertretenden Mitgliedern jederzeit vertraulich oder vollständig anonym** offenlegen. Der Vorstand muss die **Anonymität** des Informanten wahren, wenn dieser um diesen Schutz bittet, **unabhängig vom**

Grund („Schutz von Whistleblowern“). Jeder Versuch, diesen Schutz durch Personen, die eines Interessenkonflikts verdächtigt werden, **direkt oder indirekt zu untergraben**, wird **als Verstoß** gegen die Regeln dieser Richtlinie behandelt.

5.1 Pflicht zur Offenlegung geschäftlicher oder wirtschaftlicher Verbindungen

Darüber hinaus muss jede *verpflichtete Person* alle ihre wesentlichen geschäftlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen (gemäß der Definition in dieser Richtlinie) bei ihrer Kandidatur öffentlich offenlegen und diese während ihrer Amtszeit als Vorstand oder stellvertretender Vorstand auf dem neuesten Stand halten.

5.2 Recht auf Anhörung

Im Falle einer Offenlegungspflicht oder eines potenziellen Verstoßes gegen die Ausnahmeregelung in 4.2 („Folgen eines Interessenkonflikts – gemäß den nachstehenden Regeln besteht eine Offenlegungspflicht“) **bietet** der Vorstand der verpflichteten Person die Möglichkeit, **die Angelegenheit** mit dem Vorstand zu erörtern, wenn ein potenzieller oder – nicht offensichtlich unplausibler – wahrgenommener Interessenkonflikt zur Kenntnis gebracht wurde. Die verpflichtete Person kann zwischen einer nichtöffentlichen Anhörung durch den Vorstand oder einer öffentlichen Anhörung wählen, bei der die Beweise für den mutmaßlichen Interessenkonflikt vorgelegt und erörtert werden. Unmittelbar danach hat sich die betroffene *verpflichtete Person*, **unabhängig von ihrer Einschätzung, der Teilnahme** an einer Sitzung des Vorstands **während der Teile, in denen** über das Vorliegen eines Interessenkonflikts **entschieden und abgestimmt** wird, zu enthalten.

Sofern die betroffene(n) Person(en) nicht beschlossen hat/haben, die Angelegenheit öffentlich zu machen, oder sofern nicht über eine Veröffentlichung des Konflikts gemäß dieser Richtlinie abgestimmt wurde, fällt dies unter die Ausnahme von § 8.3c der Satzung und **muss vertraulich behandelt werden**. Betroffene Personen können nach eigenem Ermessen verlangen, dass die Angelegenheit öffentlich und/oder gegenüber dem Kuratorium behandelt wird.

Die betroffene Person hat das Recht, das Mitglieder-Komitee zu bitten, zu prüfen, ob andere Vorstände oder stellvertretende Vorstände ähnliche oder ergänzende Interessenkonflikte haben könnten, die ihre Unparteilichkeit bei der Beurteilung des Falles beeinträchtigen könnten, und sie von der Einflussnahme und Entscheidung in dieser Angelegenheit auszuschließen.

5.3 Feststellung eines tatsächlichen Interessenkonflikts

Der nicht betroffene Teil des Vorstands entscheidet nach Rücksprache mit dem internen oder offiziell extern beauftragten, unabhängigen Rechtsberater, **ob tatsächlich ein Interessenkonflikt vorliegt**, bevor der Vorstand **Maßnahmen ergreift**. Wird ein Interessenkonflikt festgestellt, muss der nicht betroffene Teil des Vorstands **den Konflikt unter Berücksichtigung der sich überschneidenden Loyalitäten und des von der betroffenen Person erwarteten Verhaltens angemessen beschreiben**. Er muss außerdem alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auf

den Konflikt zu reagieren. Der *Vorstand* wird die in der Satzung von TDF festgelegten Maßnahmen zur Minderung von Interessenkonflikten (d. h. § 8.4 der Satzung von TDF) **berücksichtigen**.

5.4 Was geschieht bei Verstößen gegen die Offenlegungsvorschriften?

Hat der *Vorstand* berechtigten Grund zu der Annahme, dass eine **verpflichtete Person** im Sinne dieser Richtlinie **möglicherweise einen Interessenkonflikt nicht ordnungsgemäß offengelegt hat**, **informiert** er die Person über die Gründe für diese Annahme und setzt ihr eine **angemessene Frist zur Erklärung** der mutmaßlichen Nicht-Offenlegung.

Nach Ablauf der Frist und **möglichen Untersuchungen** wird der *Vorstand* nach Rücksprache mit dem **internen oder offiziell extern beauftragten, unabhängigen Rechtsberater entscheiden**, ob die Person tatsächlich in einem Interessenkonflikt steht, diesen unzulässigerweise nicht offengelegt hat, ob der Interessenkonflikt weiterhin besteht, und dies dann gegenüber anderen TDF-Gremien und, falls angemessen (z. B. § 8.3c der TDF-Satzung), der **Öffentlichkeit** transparent machen.

Der *Vorstand* ergreift **weitere angemessene Disziplinar- und Korrekturmaßnahmen** auf der Grundlage einer nicht willkürlichen Beurteilung, darunter kann er:

- die Regeln dieser Richtlinie anwenden, indem er die **verpflichtete Person** fortan als in **einem Interessenkonflikt stehend** behandelt
- eine **Policy-Warnung** an die **verpflichtete Person** aussprechen
- die Policy-Warnung **veröffentlichen**
- **öffentlich oder privat die Abstimmungen und Entscheidungen** des Vorstands auflisten, die möglicherweise von dem nun offengelegten Interessenkonflikt betroffen sind
- **den Interessenkonflikt** durch ausdrückliche Veröffentlichung **öffentlich machen** (siehe § 8.3d der Satzung)
- **aktive Verhinderung von Interessenkonflikten** innerhalb der Stiftung und in Bezug auf die Person (siehe § 8.4 der Satzung)
- in schweren Fällen gemäß den Bestimmungen der Satzung **Entfernung der verpflichteten Person aus allen Gremien der TDF**. Das betroffene Mitglied wird von der Abstimmung über seine Entfernung ausgeschlossen.

6 Indikatoren für einen Interessenkonflikt

Zu den **Indikatoren für einen Interessenkonflikt** gehört jedes Verhalten, das:

1. im Widerspruch zu dem steht, was vernünftigerweise **von jemandem erwartet werden kann**, **der** seine Absicht bekundet hat, sich aktiv an der **Verwirklichung der Ziele der Stiftung** zu beteiligen (auch von einem Bewerber für das **Mitglieder-Kuratorium**). Siehe beispielsweise § 10.1d der Satzung.
2. im Verstoß gegen diese Richtlinie, **die Vertraulichbehandlung oder das Zurückhalten von Informationen, die überlappende Loyalitäten** im Falle eines Konflikts einer verpflichteten

Person dokumentieren, wenn die verpflichtete Person ein Interesse unterstützt, das im Widerspruch zu den Zielen der TDF steht (siehe § 8.3c TDF-Satzung).

3. **Behinderung oder Irreführung des Wissens** durch ein **Mitglied** der TDF-Gremien oder eines satzungsmäßigen Ausschusses, z. B. *Engineering Steering Committee, Certification Committee, Tender Committee, Election Committee, Legal Oversight Group, Employment Group oder Markenausschuss*, des Beirats sowie von Gruppen, denen gemäß der Geschäftsordnung (siehe § 8.3 d TDF-Satzung) Verantwortung übertragen wurde, **über eine für die satzungsmäßigen Ziele der TDF relevante Tatsache**, entgegen dem, was vernünftigerweise von einem Antragsteller gegenüber dem Kuratorium (siehe § 10.1 d TDF-Satzung) zu erwarten ist
4. **vorwiegend zugunsten der Geschäftsmöglichkeiten eines Dritten ist**, die die Stiftung angesichts ihrer **satzungsmäßigen Ziele** rechtlich zu verfolgen tendiert (siehe § 10.1 TDF-Satzung), z. B. durch die Gewährung exklusiver oder de facto exklusiver Markenrechte oder durch die Abstimmung für die Einstellung von Projekten der Stiftung zugunsten der Geschäfte Dritter oder durch öffentliche Presseerklärungen, die das eigene oder verbundene Unternehmen anstelle der Stiftung begünstigen
5. **Befürwortung** der Einführung, Aktualisierung oder Änderung von **Richtlinien** (z. B. Markenzeichen, Zuschüsse oder Reisen, Interessenkonflikte, Verhaltenskodex, Zertifizierung, Ausschreibungen), **Satzungen, Geschäftsordnungen und Statuten** oder diesbezügliche Festlegung oder versuchte Festlegung des Abstimmungsverhaltens eines **Mitglieds, Stellvertreters oder Ersatzmitglied des Kuratoriums, des Vorstands oder des Mitglieder-Komitees**, das nur seinem persönlichen Gewissen unterliegt (siehe § 11.2 TDF-Satzung), wenn die Abstimmung eine Amtspflicht beeinträchtigt, z. B. indem sie überwiegend
 - entweder **günstig für geschäftliche, investive, finanzielle oder wirtschaftliche Chancen** für sich selbst, den Arbeitgeber, ein verbundenes Unternehmen oder einen Vertragspartner ist
 - oder **ungünstig** für geschäftliche, investive, finanzielle oder wirtschaftliche Chancen von **Wettbewerbern, einschließlich Wettbewerbern verbundener Unternehmen**
6. **vorwiegend im Interesse eines Dritten ist**, dessen Interessen in direktem **Widerspruch** zu mindestens einem der Ziele der Stiftung stehen
7. das Bestimmen oder der Versuch, **das Abstimmungsverhalten** eines **Mitglieds, Stellvertreters oder Ersatzmitglied des Kuratoriums, des Vorstands oder des Mitglieder-Komitees**, das nur seinem persönlichen Gewissen unterliegt (z. B. im Falle von Wahlen), (siehe § 11.2 TDF-Satzung)
8. **Abwerbung eines zukünftigen oder gegenwärtigen Mitarbeiters, Auftragnehmers oder Mitwirkenden** der TDF für das Unternehmen der verpflichteten Person oder ein verbundenes Unternehmen in dem Bewusstsein, **von den Plänen der TDF abzuweichen**

9. **öffentliche Erklärungen** abzugeben, die den Anschein erwecken, im Namen des Vorstands abgegeben zu werden, im Gegensatz zu **Verhaltensweisen, die vernünftigerweise** von einem Bewerber oder **Mitglied** des Kuratoriums **erwartet werden können** (siehe § 10.1 d TDF-Satzung)

10. Behinderung des Engagements für die Erfüllung der Ziele der TDF,

- insbesondere, aber nicht nur, durch Behinderung von Mitarbeitern eines Unternehmens, einer Organisation oder einer Einrichtung, die Mitgliedschaft in den Gremien der TDF zu erlangen, wenn sie die Absicht bekunden, sich aktiv an der Erfüllung der Ziele der Stiftung zu beteiligen (§ 10.1 d TDF-Satzung)
- oder durch Anweisung und/oder Aufforderung an Mitwirkende der TDF, nicht in „Konkurrenz“ zu der eigenen verbundenen Einrichtung zu treten
- oder durch Einschränkung der freien Software und der kostenlosen, auch im binärer Form Nutzung der Projekte der Stiftung durch beliebige Nutzer, einschließlich Unternehmen, Regierungen, Behörden und Firmen, z. B. durch Verwendung einer „Home Edition“ oder „Personal Edition“ oder durch anderweitige Entmutigung der Nutzung der Projekte der Stiftung, z. B. durch Entmutigung solcher Nutzer durch Marketing- oder Kommunikationsmaßnahmen
- **umso mehr, wenn dieses Verhalten** von Personen gezeigt wird, die für ein Unternehmen, eine Organisation oder eine Einrichtung oder eine ihrer verbundenen Organisationen tätig sind, deren Mitarbeiter oder verbundene Unternehmen **auf ein Drittel der Mitglieder dieses TDF-Gremiums beschränkt oder aus diesem Gremium ausgeschlossen wurden** (§ 8.4 TDF-Satzung)

11. **vorbehaltlich einer Beschwerde der Mitglieder** des Kuratoriums wegen eines vermuteten Interessenkonflikts (siehe § 11.3 TDF-Satzung)

12. **Ausübung unangemessenen Drucks auf eines der TDF-Gremien oder Ausschüsse**, z. B. durch rechtliche Drohungen, um deren Abstimmungsverhalten zu beeinflussen, z. B. hinsichtlich der **Aufnahme, Ablehnung oder Erneuerung von Mitgliedern des Kuratoriums**

13. **Manipulierung oder Löschung von Nachrichten anderer Personen**, es sei denn, dies ist aus rechtlichen Gründen erforderlich, die Nachricht ist entsprechend gekennzeichnet und der ursprüngliche Verfasser, sofern bekannt, wird unverzüglich informiert

14. **Besetzung von Aufsichtsaufgaben in der Geschäftsordnung** vorwiegend mit eigenen verbundenen Unternehmen, wenn die Aufsichtsbereiche die eigenen persönlichen Interessen betreffen

15. für Angebote, Markenvereinbarungen oder Dienstleistungsverträge von verbundenen Unternehmen positiv zu stimmen

16. **positiv zu stimmen oder die Abstimmung oder Diskussion** zu beeinflussen

- über den Abschluss einer Transaktion mit sich selbst,

- oder den Abschluss einer Transaktion mit einem Geschäftspartner oder einem verbundenen Unternehmen
- oder die Einleitung oder Beilegung eines Rechtsstreits zwischen sich selbst und der Stiftung,
- oder die Einleitung oder Beilegung eines Rechtsstreits zwischen einem Geschäftspartner oder einem verbundenen Unternehmen,
- oder die Verwendung von Spenden aus den Mitteln der Stiftung – unabhängig davon, ob es sich um Zeit, Geld, Vermögenswerte oder andere Ressourcen handelt – für die verpflichtete Person oder einer juristischen Person, in der die verpflichtete Person eine Position im Vorstand oder einem anderen Gremium innehat (siehe § 9.6 TDF-Satzung)
- **Hinzuziehen oder Wechseln eines Rechts- oder Steuerberaters, um im eigenen Interesse** zu handeln, insbesondere um günstigere Ergebnisse für sich selbst oder verbundene Unternehmen zu erzielen
- **Belästigung und Diskreditierung von Mitgliedern der Community, einschließlich Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands, Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Mitglieder-Komitees, Mitgliedern des Kuratoriums, Mitarbeitern und Auftragnehmern** der Stiftung, um ein günstigeres Ergebnis zu erzielen und/oder persönliche Interessen zu verfolgen, insbesondere im Zusammenhang mit
 - Berichte über Handlungen eines der Organe der Stiftung an Wirtschaftsprüfer und Behörden, z. B. die Stiftungsaufsicht oder das Finanzamt
 - sie daran hindern, diesbezügliche Dokumente oder Informationen auf Anfrage oder nach eigenem Ermessen proaktiv weiterzugeben
 - sie daran hindern, alle Fragen von Wirtschaftsprüfern und Behörden zu beantworten und alle angeforderten Informationen und Dokumente an den Wirtschaftsprüfer weiterzugeben
 - Einschränkung ihres Rechts, sich frei zu äußern, zu kommunizieren und sich zu äußern, an allen öffentlichen und privaten Plattformen der Stiftung, wie alle anderen Mitglieder der Community und Mitglieder des Kuratoriums
 - Einschränkung ihrer Rechte, sei es durch Richtlinien, Anweisungen oder durch Verträge oder Vereinbarungen
 - die Angst vor Vergeltungsmaßnahmen schüren
 - ihnen negative Auswirkungen auferlegen, seien sie direkt oder indirekt, finanzieller oder anderer Art, in Form von Leistungsbeurteilungen, Arbeitszeugnissen, Verwarnungen, Entlassungen oder in anderer Form

Unverbindliche deutsche Übersetzung. Es gilt das englischsprachige Original.

- Verträge und/oder Zahlungen mit sich selbst oder verbundenen Personen, insbesondere mit Leistungsbeurteilungen oder Weisungsbefugnis des Arbeitgebers

7 Protokolle und Verfahrensdetails

Änderungen dieser Richtlinie müssen den Regeln in § 8.3 der Satzung entsprechen.